GEMEINDE WELVER
ORTSTEIL SCHEIDINGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 7.1

ZEICHENERKLÄRUNGEN:

FESTSETZUNGEN GEMÄSS §9 (1) UND (7) BBAUG

WA

I o
GRZ
GFZ

In den Bereich zwischen der Sichtwinkel-Begrenzung und der öffentlichen Verkehrsfläche sind sichtbehindernde Anlagen, ausgenommen Bepflanzungen über 80cm Höhe bis zu 2,0m Abstand von der Hinterkante der Fahrbahn, unzulässig.

Firstrichtung gem. §9 der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §81 BauO NW

empfohlener Standort für Garagen / Nebenanlagen mit einer Stellfläche von mind. 5m vor der Garageneinfahrt

NACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

- Vorhandene Flurbezeichnung
- " Flurstücksgrenzen
- Vorgeschlagene Flurstücksteilungen
- Aufzuhebende Flurstücksgrenzen
- Vorhandene Gräben
- Böschungen, Wasserlauf und Fließrichtung
- Vorhandene Gebäude
- " " Nebengebäude
- Stellplatzvorschrift für die Aufstellung privater Kraftfahrzeuge gem. §47 Abs. 1 der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §81 BauO NW
- Stellplatzvorschrift für Fahrräder gem. §47 Abs. 2 der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung gem. §81 BauO NW

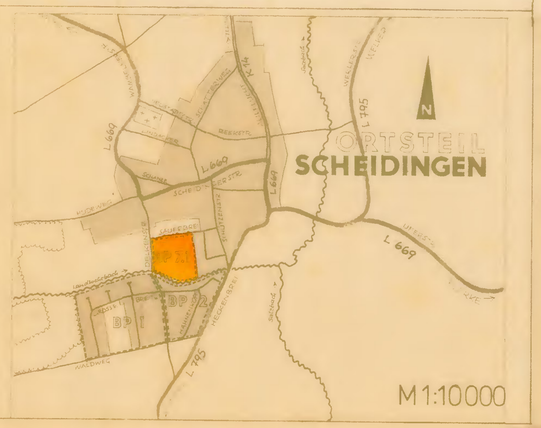

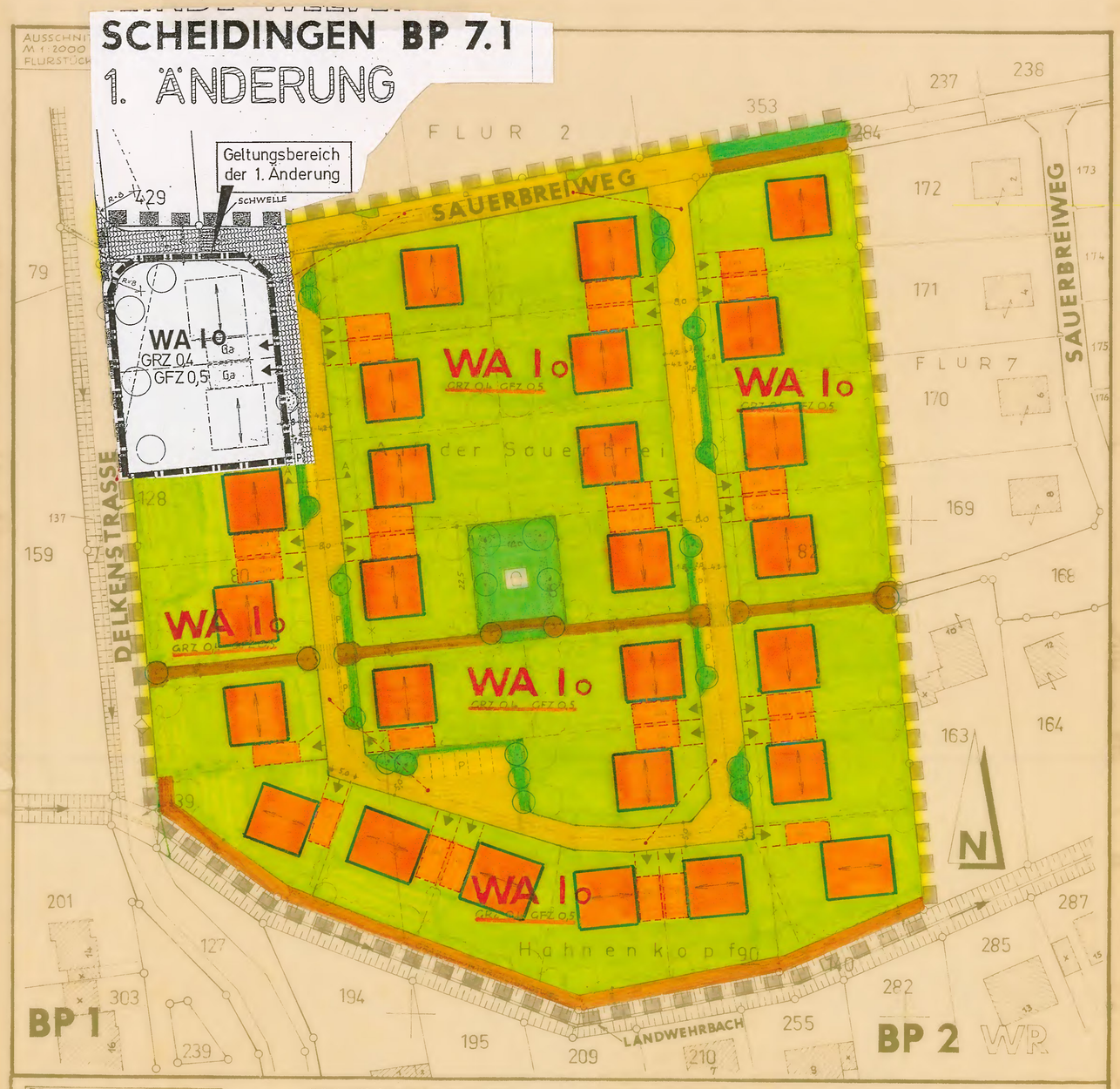

BEARBEITUNG:
20.6.1985
...3.1987

WOHNWEG SCHNITT A-A M 1:100
PARKEN 5,8 | 8,0 | FAHRGASSE 4,2

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

GEMEINDE WELVER
O.T. SCHEIDINGEN BP 7.1
M. 1:500

BEURKUNDUNGEN ZUM PLANVERFAHREN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.19..
Die Festsetzungen der städtebauliche Planung ist geometrisch eindeutig.
4770 Soest, den ..13.1.1988..

Kreisvermessungsdirektor
Siegel gez. Becker

Der Rat der Gemeinde Welver hat gemäß § 2 (1) BBauG am 12.06.1985 den Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, beschlossen.
4777 Welver, den 12.06.1985
Bürgermeister Rolve
Ratsmitglied Großelohmann
Schriftführer Barnhusen

Der Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, ist mit den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG am 28.11.1985 öffentlich dargelegt worden.
4777 Welver, den 29.11.1985
Gemeindedirektor
Herberg

Der Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, hat einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 21.06.1988 bis 25.07.1988 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind gem. 3 Ratsbeschluß vor 18.05.1988 am 11.06.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.
4777 Welver, den 28.07.1988
Gemeindedirektor
Herberg

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 25.01.1989 die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, gem. § 10 BauGB als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.
4777 Welver, den 25.01.1989
Erster stellv. Bürgermeister Vogel
Ratsmitglied Borgstedt
Schriftführer Barnhusen

Das Anzeigeverfahren zum Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, ist gem. § 11 BauGB durchgeführt worden.
4777 Welver, den 17.02.1989
Gemeindedirektor
Herberg

Der Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, ist am 27.02.1989 gem. § 12 BauGB in Verbindung mit § 4 GO NW ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, einschließlich der Begründung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt.
Der Bebauungsplan Nr. 7.1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
4777 Welver, den 01.03.1989
Bürgermeister
Rolve

GESTALTUNGSSATZUNG gem. §81 BauO NW

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Erste Satzung zur Änderung der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung gem. § 81 der Landesbauordnung NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7/1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen vom 11. 7. 1995

Aufgrund des § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 419/SGV NW 232), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 28. 6. 1995 nachfolgende Satzung beschlossen

§ 1

Die Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. § 81 BauO NW für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7/1 der Gemeinde Welver, Ortsteil Scheidingen, vom 22. 2. 1989, wird im einzelnen wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Im Bereich des Plangebietes sind Dachneigungen von 28° bis 48° bei angegebener Firstrichtung zulässig."

§ 2 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 0,80 m zulässig."

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Welver, den 11. 7. 1995
Az.: 61-05-18/8
gez. Daube, Bürgermeister

Ausgabe Soester Anzeiger vom 15. 7. 1995, Ausgabe-Nr. 162